

Ein neues Vergaberecht ist in Kraft getreten

Änderungen der Vergaberechtsreform

Das von Bundestag und Bundesrat verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts (GWB-Vergaberechtsnovelle) ist am 23. April 2009 verkündet worden und einen Tag später in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Vergaberecht werden nachfolgend kurz dargestellt. Die erforderliche Überarbeitung der VOB/A, VOL/A und VOF ist aktuell noch nicht abgeschlossen und daher nicht Gegenstand der unten stehenden Ausführungen.

Akzentuierung des Mittelstandsschutzes: In § 97 Abs. 3 GWB wird die so genannte Mittelstandsklausel stärker akzentuiert. Öffentliche Aufträge sind demnach grundsätzlich in Fach- und/oder Teillose aufzuteilen. Eine Gesamtvergabe kommt nur noch ausnahmsweise bei Vorliegen wirtschaftlicher oder technischer Gründe in Betracht. Liegen solche Gründe im Ausnahmefall vor, so ist insoweit auf eine nachvollziehbare Vergabedokumentation zu achten. Für die Beschaffungspraxis der öffentlichen Hand, die

sich allerdings um kein völlig neues Eignungskriterium, sondern um eine Ausprägung des Eignungsmerkmals der Zuverlässigkeit eines Unternehmens. Denn zuverlässig sind nur potenzielle Auftragnehmer, die auch gesetzestreu am Markt agieren. Die ausdrückliche Benennung der „Gesetzestreu“ zur Beurteilung der Eignung von Unternehmen soll die öffentlichen Auftraggeber dafür sensibilisieren, dass zum Beispiel auch allgemein verbindlich erklärte Tarifverträge und internationale vereinbarte Grundprinzipien, wie etwa die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zum Verbot der Kinder- und Zwangsarbeit, zu den zu beachtenden Vergaberegeln zählen. Unternehmen, die solchen Vergabevorgaben zuwider handeln, sind weder zuverlässig noch gesetzestreu. Sie sind vom Vergabewettbewerb auszuschließen.

Individuelle Einrichtung von Präqualifikationssystemen: In § 97 Abs. 4a GWB wird allen öffentlichen Auftraggebern die Möglichkeit zur Einrichtung beziehungsweise Zulassung von Präqualifikationssystemen eingeräumt. Bislang war dies nur den Sektorauftraggebern ermöglicht. Von einer vorgelagerten und auftragsabhängigen Prüfung der Eignung können sowohl die Vergabestellen als auch die Unternehmen profitieren, indem der Akquisitionsaufwand der Auftragnehmer (zum Beispiel durch Vorlage unterschiedlichster Eignungsnachweise) und der Auswertungsaufwand der Vergabestellen (zum Beispiel durch einzelfallabhängige Prüfung der Eignungsnachweise) reduziert werden kann. Gleichwohl begegnet die Einrichtung beziehungsweise Zulassung von Präqualifikationssystemen Grenzen. Je größer die Anforderungen an die Eignung von Unternehmen im Rahmen einzelner Beschaffungsvorhaben sind, desto weniger können allgemeine Präqualifikationssysteme die notwendige Eignung nachweisen. Präqualifikationssysteme bieten sich deshalb vor allem für einfache beziehungsweise standardisierte Beschaffungen an, die keine erhöhten Eignungsanforderungen an die Unternehmen erfordern.

Soziale, umweltbezogene und innovative Aspekte der Leistungsbeschreibung: Als gesetzestech-nisch unglücklich muss die

Verortung der Möglichkeit von sozialen, ökologischen und innovativen Aspekten der Auftragsausführung im Rahmen von § 97 Abs. 4 GWB bezeichnet werden. Die von der Rechtsprechung bereits weitgehend anerkannte vergaberechtliche Zulässigkeit solcher mit dem jeweiligen Auftragsgegenstand zusammenhängender Aspekte der Leistungsbeschreibung, steht zu dem in § 97 Abs. 4 S. 1 GWB enthaltenen Eignungsgrundsatz in keinem unmittelba-

schäftigung von Langzeitarbeitslosen oder die angemessene Bezahlung zur Sicherstellung der Qualifikation von Wachpersonal können als zusätzliche Anforderungen für die Auftragsausführung definiert werden, soweit diese im sachlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Auftragsgegenstand stehen. Allgemeine Anforderungen an die Unternehmens- oder Geschäftspolitik ohne konkreten Bezug zum Auftrag (zum Beispiel allgemeine Ausbildungsquoten,

ein Bauauftrag einen eigenen Beschaffungsbedarf der Vergabestelle voraussetzt. Allein die Verwirklichung zum Beispiel einer von einem Planungsträger angestrebten städtebaulichen Entwicklung reicht nach Auffassung des Gesetzgebers nicht als einzukaufende Leistung im Sinne des Vergaberechts aus. Ob diese Begriffsdefinition auch europarechtlichen Ansprüchen genügt, bleibt abzuwarten. Denn der Europäische Gerichtshof wird über kommunale

Warum man mit dem SOL-System ausschreiben sollte

Warum sollte man mit dem SOL-System ausschreiben. Die Antwort ist nicht so kurz formulierbar und für jeden Anwender gibt es einen (anderen) Grund, damit zu starten. Mit Nachdruck wird der flächendeckende Einsatz von elektronischen Vergabe- und Beschaffungslösungen für alle öffentlichen Vergabestellen bis zum Jahr 2010 forciert. Mit der E-Vergabeplattform unter www.baysol.de können alle Vergabearten vergaberechtskonform abgewickelt werden.

- Mit dem Einsatz dieser E-Vergabeplattform können alle Bieter bedient werden.
 - Der bisherige Workflow wird nicht verändert – sondern ist digital umgesetzt.
 - Die E-Vergabeplattform ist eine ASP-Anwendung – das heißt, man muss keine Software installieren, sondern arbeitet mit Kenn- und Passwörtern im Internet.
 - Man entledigt sich der aufwändigen Druck- und Versandarbeiten, und seit neuestem auch des Inkassos für die Anforderungsgebühren.
 - Die E-Vergabeplattform bietet die Möglichkeit, Angebote digital entgegenzunehmen.
 - Bei der öffentlichen Vergabe können sich die teilnehmenden Unternehmen die Vergabeunterlagen zur Bearbeitung auf ihren Rechner laden.
 - Man wählt für die Vergabe geeignete Bewerber online aus und fordert diese zur Angebotsabgabe bei beschränkter und/oder freihändiger Vergabe an.
 - Über 4000 Unternehmen warten bereits.
 - Man kann die Online-Bewerber durch eigene Bewerber ergänzen und nur man selbst hat Zugriff auf seine potenziellen Anbieter.
 - Jeder Online-Bewerber kostet gerade mal 5 Euro für den download der eingestellten Vergabeunterlagen. Bei den geforderten 6 bis 8 Bewerbern je beschränkter Vergabe sind das gerade mal 30 bis 40 Euro je Online-Ausschreibung.
 - Man spart Zeit und Geld bei der Übermittlung von Vergabeunterlagen.
 - Die Registrierung auf dieser E-Vergabeplattform kostet nur 155 Euro.
 - Das SOL-System ist vom TÜV IT zertifiziert.
 - Die SOL-Hotline und die SOL-Außendienstmitarbeiter lassen einen „nicht im Regen stehen“, sondern helfen kompetent und freundlich.
 - Registrierte Vergabestellen werden zu vergaberelevanten Veranstaltungen eingeladen.
- Vergabestellen oder die von ihr beauftragten Architektur- oder Ingenieurbüros erstellen die Vergabeunterlagen mit ihrer AVA Software. Einige haben bereits eine Schnittstelle zum SOL-System. Damit können sie noch bequemer ihre Unterlagen in die E-Vergabeplattform laden. > BSZ

SOL Klassisch und elektronisch vergeben

Die E-Vergabeplattform www.baysol.de setzt Maßstäbe: 1500 Vergabestellen und 4000 Bewerber haben sich bereits für die E-Vergabe registriert. Mit 20 000 Lesern der Bayerischen Staatszeitung und dem Bayerischen Staatsanzeiger werden auch die traditionellen Anbieter erreicht.

schon heute ganz überwiegend losweise ausschreibt, dürfte die begriffliche Stärkung des Mittelstandsschutzes zu keinen größeren Umsetzungsschwierigkeiten führen.

Von besonderer praktischer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang, dass die Vergabestellen nunmehr gesetzlich gezwungen sind, die von ihnen beauftragten Unternehmen bei der Erteilung von Subaufträgen (so genannte Unterauftragsvergabe) zur Beachtung des Losaufteilungsgebotes zu verpflichten. Dadurch werden auch nicht vergaberechtspflichtige Auftragnehmer der öffentlichen Hand bei der Erteilung von Unteraufträgen angehalten, kleine und mittlere Unternehmen durch Losaufteilung vornehmlich zu berücksichtigen. Diese Änderung dürfte zum Beispiel bei GU-Bauvergaben der öffentlichen Hand eine nicht unbedeutende Rolle spielen.

Gesetzestreu als Maßstab der Eignung: Mit der „Gesetzestreu“ führt der Gesetzgeber neben der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ein viertes Eignungskriterium ein (§ 97 Abs. 4 S. 1 GWB). Hierbei handelt es



Bei der Vergabe von Bauaufträgen hat sich einiges geändert.

FOTO BILDERBOX

ren Zusammenhang. Die Eignung von Unternehmen einerseits und die Gestaltung von Leistungsbeschreibungen beziehungsweise die Festlegung von Anforderungen an die Auftragsausführung andererseits bezeichnen unterschiedliche Bereiche des Beschaffungsvorganges.

Unabhängig davon zielt der Gesetzgeber darauf ab, im öffentlichen Beschaffungswesen die Gesichtspunkte der Ökologie, des Sozialen und der Innovation stärker in den Vordergrund zu rücken. So können öffentliche Auftraggeber zum Beispiel den Schadstoffausstoß bei Kraftfahrzeugen ebenso berücksichtigen wie etwa die Brennstoffzellentechnologie als innovative Technik. Auch die Be-

quotierungen) sind hingegen weiterhin unzulässig.

Bauftrag wird enger definiert: § 99 Abs. 3 GWB fasst den Begriff des öffentlichen Bauauftrags enger als bisher. Nur Bauaufträge, die für den öffentlichen Auftraggeber eine wirtschaftliche oder technische Funktion erfüllen, beziehungsweise Verträge über die dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zugute kommenden Bauleistungen sollen dem Vergaberecht unterliegen. Diese Änderung ist insbesondere mit Blick auf die so genannte Ahlhorn-Rechtsprechung zur Vergabepflichtigkeit bestimmter kommunaler Immobiliengeschäfte von Bedeutung. Die Intention des Gesetzgebers erstreckt sich vor allem darauf, dass

Immobilien-geschäfte im Kontext des Vergaberechts in naher Zukunft zu entscheiden haben.

Kreditaufnahme ist nicht ausschreibungspflichtig: In § 100 Abs. 2 Buchst. m) GWB wird zukünftig klargestellt, dass die Aufnahme von Kapital, Krediten und Darlehen durch öffentliche Auftraggeber keinen öffentlichen Auftrag darstellt. Dadurch entspricht der Gesetzgeber den Vorgaben des europäischen Vergaberechts, der eine Ausschreibungspflicht ausdrücklich nicht für notwendig erachtet. > HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Vergaberechts-Experte bei Rödl & Partner in Nürnberg. Weitere Neuerungen unter www.bayerische-staatszeitung.de -> Wirtschaft

Vier Wertungsstufen müssen berücksichtigt werden

Wirtschaftliche Angebote finden

Wie wichtig die vier Wertungsstufen formale Prüfung, Eignungsprüfung, Preisprüfung und Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots bei einem Vergabeverfahren sind, erläuterte Verwaltungsbetriebswirt Werner Leitzen im Rahmen des Intensivseminars Vergaberecht in der c//m//t – Computer & Management Trainings GmbH München. Er betont, dass den Zuschlag bei einem Vergabeverfahren nach VOB nur das wirtschaftlichste und nicht das billigste Angebot erhalten darf. „Preis und Leistung müssen stimmen. Das gilt für Bund, Länder und Gemeinden gleichermaßen.“

Nach dem Öffnen der Angebote kommt es laut Leitzen zuerst auf die formale Prüfung an. „Es muss die formale Korrektheit der Angebote geprüft werden, also ob die Angebote verschlossen sowie unterschrieben sind und alle geforderten Unterlagen beiliegen“, sagt

Leitzen. Bei festgestellten Fehlern in einem Angebot muss dieses zwangsweise ausgeschlossen werden.

Die zweite Stufe der Wertung ist die Eignungsprüfung. Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters stehen hier auf dem Prüfstand. Sollten mehr als acht Bewerber diese Kriterien erfüllen, rät Leitzen, das Los entscheiden zu lassen: „Das muss nicht angekündigt werden, wird aber empfohlen, dies zu tun.“

Das Angebot muss einen angemessenen Preis haben

In der dritten Stufe muss das Angebot auf einen angemessenen Preis hin bewertet werden. Hier spielt auch die Einhaltung der Tarifreue, wie sie der Europäische Gerichtshof fordert, eine Rolle.

Erst in der vierten Stufe kommt die Ermittlung des wirtschaftlichen Angebots zum Tragen. „Jetzt dürfen nur noch Kriterien berücksichtigt werden, die unmittelbar mit der Leistung zu tun haben“, erklärt Leitzen. Eignungskriterien haben in dieser Stufe der Angebotsbewertung nichts mehr verloren. „Das wird häufig falsch gemacht“, sagt der Vergaberechts-Experte. Damit Vergabestellen auch wirklich das wirtschaftlichste Angebot herausfinden, empfiehlt Leitzen den Einsatz der Bewertungsmatrix der UfAB, der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen, des Bundesinnenministeriums. Diese Matrix ist unter www.cio.bund.de im Internet herunterladbar. „Durch den Einsatz der Matrix kann man herausfinden, wie viele Leistungspunkte man für einen eingesetzten Euro bei Bieter x bekommt“, erklärt Leitzen. > RALPH SCHWEINFURTH

> Alle Ausschreibungen auf einen Klick

Auf der e-Vergabeplattform baysol.de finden Sie alle im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlichten Bekanntmachungen. Recherchieren Sie gezielt nach den für Sie relevanten Ausschreibungen:

www.baysol.de

- > Zielgenaue Auftragsuche
- > Schnelle und komfortable Volltextsuche
- > Über 1.300 registrierte Vergabestellen
- > Bis zu 85% Einsparung durch preiswerten Download von Vergabeunterlagen

Staatsanzeiger
ONLINELOGISTIK
Ein Unternehmen der Bayerischen Staatszeitung